

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. November 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2017

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.17-80/17

Zulassungsnummer:

Z-19.17-2074

Geltungsdauer

vom: **18. Dezember 2017**

bis: **18. Dezember 2022**

Antragsteller:

**DOYMA GmbH & Co.
DURCHFÜHRUNGSSYSTEME**
Industriestraße 43-57
28876 Oyten

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung für Rohrleitungssysteme aus Metall- und Kunststoffrohren "Curaflam System
Konfix Pro" bzw. "System FS-M R4" der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2074 vom 3. November 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-2074 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.1.4 wird wie folgt geändert:

2.1.4 Mineralwollschalen

Zur wahlweisen Verwendung im Deckenbereich dürfen mindestens 30 mm dicke und 400 mm lange Mineralwollschalen nach DIN EN 14303:2009+A1:2013 bzw. nach dem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden.

Im Zulassungsverfahren wurden nur die in Tabelle 1 aufgeführten Mineralwollschalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Nennrohddichte: 90 - 115 kg/m³ ("ROCKWOOL-Lapinus Rohrschale 800") bzw. 150 kg/m³ ("Conlit 150 U"), Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17².

Tabelle 1

Mineralwollschale	Leistungserklärung oder Verwendbarkeitsnachweis
"ROCKWOOL-Lapinus Rohrschale 800" der Firma Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck	DE0721071301 vom 01.07.2013
"Conlit 150 U" der Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	P-NDS04-417 vom 01.02.2016

2. Der Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton errichtet werden, wenn beidseitig der Decke jeweils eine Vorsatzschale nach Abschnitt 3.1.2, hinter der die Steigleitung aus Gusseisen verläuft, angeordnet ist bzw. wird.

Bei einem Fugenverschluss gemäß Abschnitt 4.3.1.2 darf - sofern die Rohrdimensionen und die minimal erforderlichen Abstände zwischen Abzweigungen und Deckenunterseite gemäß Anlage 16 eingehalten werden - auf die Vorsatzschale im untersten Geschoss verzichtet werden (s. Anlagen 6 und 16).

Die Decken müssen den technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

² DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung